Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,000.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 30 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 148. Donnerstag den 28. Mai 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hierdurch werden die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten aufgestellten und von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigten **Bauvorschriften** für das der Stadt Leipzig gehörige, zwischen der Süd-, bez. Zeitzer, Körner- und Lößniger Straße gelegene Areal des vormaligen Kohlenbahnhofes, des ehemaligen fiscalischen Holzhofes und der Parzelle Nr. 1089 vom 5. Februar d. J. in Folgendem mit dem Bemerken amtlich verkündigt, daß der in jenen Vorschriften näher bezeichnete Plan „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ bei unserer Tiefbauverwaltung (Rathhaus, II. Et., Zimmer Nr. 14) zu Jedermanns Einsicht **vierzehn** Tage lang ausgelegt ist.

Leipzig, den 18. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Willisch, Aff.

Bauvorschriften

für das der Stadt Leipzig gehörige, zwischen der Süd-, Körner- und Lößniger Straße gelegene und in dem Plane „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ mit rother Anlegung und den Nummern I, II und III kenntlich gemachte Areal des vormaligen Kohlenbahnhofes, des ehemaligen fiscalischen Holzhofes und der Parzelle Nr. 1089.

§. 1. Die Bebauung hat in geschlossener Häuserreihe zu erfolgen.

§. 2. Für die Gebäude an der Straßenfront wird die Fluchtlinie und das Straßenniveau vom Rathe der Stadt Leipzig als Baupolizeibehörde vorgeschrieben und sind alle Gebäude dieser Vorschrift entsprechend auszuführen.

§. 3. Gewerbliche Anlagen der in §. 16 der abgeänderten und durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 anderweit veröffentlichten Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, bezieheutlich in den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 4. und 31. Januar 1885 bezeichneten Art dürfen auf dem in Rede stehenden Areal nicht errichtet werden.

§. 4. Die Vordergebäude an den Straßen, ebenso die Vordergebäude am freien Platze des Baublocks I dürfen höchstens ein Erdgeschoß (Parterre) und drei Stockwerke enthalten, auch die Höhe von 17 m, vom Straßenniveau bis zum Hauptgesims gemessen, nicht überschreiten.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Vordergebäude auf den Parzellen Nr. 12, 13, 14 des Baublocks II, sowie auf den Parzellen Nr. 1, 2, 3, 9, 10 und 11 des Baublocks III des Planes „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“, welche insgesammt höchstens aus Erdgeschoß und zwei Stockwerken bestehen dürfen.

Diejenigen Vordergebäude der Baublöcke I, II und III, welche auf Eckparzellen oder auf einer der an die Eckparzellen angrenzenden Parzellen errichtet werden, dürfen eine Tiefe von 14 m nicht überschreiten.

§. 5. Die Herstellung von Dachwohnungen ist im Allgemeinen untersagt. Doch kann die Einrichtung nur einer Dachwohnung für den Hausmann erlaubt werden.

Die Herstellung von Wohnungen im Keller oder Souterrain ist für die Bauparzellen in der Lößniger, Bayerischen und Elsenstraße völlig unstatthaft.

Dagegen ist für die übrigen Bauparzellen die Einrichtung einer Wohnung für den Hausmann im Souterrain, wo solche im Dache nicht angebracht wird, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 12. December 1873 und unter Beobachtung nachfolgender Vorschriften erlaubt:

a. Zur Sicherung ausreichender Trockenheit sind Senkbrunnen durch die Lehmschicht hindurch bis zur Kieslage auszubringen,
b. die Souterrainwohnungen sind von den Wirthschaftskellern vollständig zu trennen,
c. dieselben dürfen nicht bis zu ⅓ unterirdisch sein, sondern es darf die Einsenkung in den Grundboden nicht mehr als höchstens 1 m betragen,
d. die Souterrainwohnungen müssen eine lichte Höhe von 2.85 m erhalten.

§. 6. Die Errichtung von Hofgebäuden einschließlich der Seitengebäude ist für die Parzellen Nr. 1 bis mit Nr. 6, Nr. 11 bis mit Nr. 18 des Baublocks I, ferner für die Parzellen Nr. 4 bis mit Nr. 7, Nr. 11 und 12 des Baublocks II, ingleichen für die Parzellen Nr. 3 bis mit Nr. 9 des Baublocks III des Planes „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ untersagt.

Auf den übrigen Parzellen der Baublöcke I, II und III des mehrgedachten Planes sind Hofgebäude, bezieheutlich Seitengebäude zwar statthaft, es sind dieselben aber, sowohl in Bezug auf ihre Stellung als in Bezug auf ihre Länge und Tiefe, lediglich nach Maßgabe der auf den betreffenden Parzellen befindlichen Einzeichnungen des nämlichen Planes zu errichten. Auch dürfen dergleichen Hofgebäude oder Seitengebäude nur aus einem Erdgeschosse und zwei Obergeschossen, ohne Dachwohnung, bestehen, und es sind, da sie somit niedriger als die Vordergebäude werden, deren Schornsteine so hoch aufzuführen, daß dieselben mit der Firstkante des Vordergebäudes gleiche Höhe erhalten.

§. 7. An allen Straßen der Bauparzellen sind auf der ganzen Front eines jeden Grundstücks von dem Besitzer desselben die Fußwege auf Erfordern des Rathes der Stadt Leipzig, spätestens aber vor Ingebrauchnahme der Hauptgebäude mit Trottoirs von Granitplatten und sonst in der vom Rathe vorzuschreibenden Weise herzustellen.

Leipzig, den 5. Februar 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. Die Stadtverordneten daselbst.
(L. S.) Dr. Georgi. (L. S.) Dr. Schill.
Willisch, Aff.

Nachdem das Ministerium des Innern die vorstehenden „Bauvorschriften für das der Stadt Leipzig gehörige, zwischen der Süd-, Körner- und Lößniger Straße gelegene und in dem Plane „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2135}{3431}$“ mit rother Ausfüllung und den Nummern I, II und III kenntlich gemachte Areal des vormaligen Kohlenbahnhofes, des ehemaligen fiscalischen Holzhofes und der Parzelle 1089 vom 5. Februar 1885“ mit der Maßgabe, daß sich der Inhalt des §. 3 dieser Bauvorschriften auch auf solche gewerbliche Anlagen bezieht, welche etwa später nach den Bestimmungen in §. 16 der Reichsgewerbeordnung unterstellt werden sollten, auf Grund des §. 1 des Gesetzes, die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend, vom 11. Juni 1868 bestätigt hat, so ist hierüber das gegenwärtige

Decret

ertheilt worden.

Dresden, den 22. April 1885.

Ministerium des Innern.
L. S. von Nostitz-Wallwitz. Münchner.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des städtischen Grundsteuerkatasters auf die Jahre 1886 bis mit 1888 haben die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter von ihren Grundstücken und deren Zubehörungen an Höfen, Gärten, Plätzen, einschließlich der zum landwirthschaftlichen oder einem sonstigen Gewerbebetriebe benützten Aecker, Wiesen und sonstigen Fluren, sowie einschließlich der mit dem Grundstücke verbundenen Wasserkraft alle Mieth-, Pacht- oder Nutzungserträgnisse, beziehentlich bei leerstehenden oder vom Eigenthümer benützten Räumen die Miethwerthe nach den Jahren 1883, 1884 und 1885 und die zu deren Beurtheilung dienenden Thatsachen zusammenzustellen und sich hierbei der zugefertigten Formulare zu bedienen.

Diese Formulare sind ausgefüllt **spätestens binnen 14 Tagen, von deren Zufertigung an gerechnet,** in der Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Ostmarkt Nr. 3, entweder persönlich oder durch Personen, welche zur Berichtigung etwaiger Mängel genaue Auskunft zu geben im Stande sind, wieder einzureichen.

Die Unterlassung der Ausfüllung, sowie die Versäumniß der vorgedachten Frist zur Wiedereinreichung der Liste zieht eine Geldstrafe bis zu 50 Mark nach sich.

Unter Hinweis auf die dem Formular beigedruckten allgemeinen und sonstigen Bestimmungen wird zur besonderen Beachtung noch angeordnet, daß

1) Aufzeichnungen in Spalte 7 nicht zu bewirken,
2) die Formulare nach erfolgter Ausfüllung vom Grundstücksbesitzer oder dessen Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben sind,
3) die Gattung der auf den Parzellen stehenden verschiedenen Gebäude, als Vorder-, Seiten-, Hinter-, Quergebäude ꝛc., möglichst wie solche in dem Brandversicherungsscheine aufgeführt stehen, verzeichnet wird,
4) die Ordnung zu befolgen, daß sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des Grundstücks an Stuben, Stubenkammern, Vorrathskammern, Küchen, Böden, Werkstätten, Niederlagen ꝛc. nach Abtheilungen, wie sie zusammen gehören und entweder vermiethet oder zur Vermiethung bestimmt sind oder benützt werden, leer stehen oder von dem Eigenthümer selbst benützt werden, einzeln, ihrer Zahl nach und nach Reihe der Stockwerke, wobei mit dem untersten, d. i. dem Kellergeschoß, anzufangen ist, einzutragen sind und in Fällen, wo Quartier ꝛc. mit Meubles, Utensilien und Inventarien vermiethet sind, der betreffende Antheil am Miethwerthe hierfür zu veranschlagen und
5) die Fläche für vom Eigenthümer benützte oder leerstehende gewerbliche Räume in Quadratmetern anzugeben ist.

Die einzehenden Verzeichnisse werden auf das Genaueste geprüft und hierbei undeutlich geschriebene und nach den Vorschriften nicht gefertigte zur Abänderung zurückgegeben werden.

Dafern die zugefertigten Formulare unzulänglich sind, werden dergleichen auf Erfordern in der Stadt-Steuereinnahme verabreicht.

Leipzig, am 23. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Koch.

Bekanntmachung.

Unter Verweisung auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Mai 1884 und vom 14. August und 24. October 1883 bringen wir hierdurch in Erinnerung,

daß **Kinderwärterinnen,** d. h. dienende Personen, welche Kinder unter ihrer Aufsicht haben, sofern sie sich nicht in Begleitung ihrer Dienstherrschaften befinden, nur auf den **eichenholzartig angestrichenen,** mit der Aufschrift **„Kinderbank“** versehenen Bänken in den öffentlichen Anlagen sich niederlassen dürfen,

sowie

daß es verboten ist, in den Anlagen, ebenso wie auf Straßen und Plätzen **Papierstücke oder andere Gegenstände wegzuwerfen** und daß erwachsene Personen, welche mit Kindern die Anlagen besuchen, bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen haben, daß die Kinder diesem Verbote nicht zuwiderhandeln.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden unnachsichtlich mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Leipzig, den 18. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Die **Schleußenbauten** in der Peterstraße und Centralstraße sind vergeben, und werden die unberücksichtigt gebliebenen **Herren** Submittenten hiermit ihrer Offerten entlassen.

Leipzig, am 22. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Gringmuth, Assessor.

Holz-Auction.

Von den auf dem **Glastener Forstrevière** aufbereiteten Hölzern sollen

Dienstag, den 9. Juni dss. Jrs., von Vormittag ½10 Uhr an im Gasthause zu Glasten

900 weiche Stämme von 13—28 cm Mittenstärke in den Abtheilungen 7, 30 und 46 und Reservestück I,
16.60 Hdrt. sicht. Stangen von 7—14 cm Unterstärke in den Abtheilungen 8, 10, 28, 36 und 83,
264 Rm weiche Brennscheite und Knüppel, } in den Abtheilungen
140 „ „ Reiste, } 1, 6, 34, 35, 36, sowie
426 „ weiches Brennreisig, } in den Bezirken Leipziger und am Großbothener Wege,
4 Wllhdrt. hartes } dergl.,
43 „ weiches } dergl.,
83 Rm weiche Stöcke in Abtrlg. 30

meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Forstrevierverwaltung Garsten, den 23. Mai 1885.
Bachmann. Kretschmar.

Ich ersuche, mir den Aufenthaltsort des Handarbeiters **Karl Erdmann Raute,** zuletzt in Leipzig, zu den diesseitigen Acten M 46,85 anzuzeigen.

Magdeburg, den 20. Mai 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

Aufforderung.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin beabsichtigen — unter der Voraussetzung, daß das Unternehmen in den Kreisen der Betheiligten hinreichenden Anklang findet — für die Veranstaltung einer

allgemeinen deutschen Gewerbe-Ausstellung in Berlin im Jahre 1888

einzutreten. Von denselben ersucht, über die Stimmung in unserem Bezirke diesem Unternehmen gegenüber Auskunft zu geben, richten wir, um solchem Ersuchen entsprechen zu können, an die Industriellen unseres Bezirks hierdurch die Aufforderung, uns über ihre Geneigtheit zur Theilnahme an einer solchen Ausstellung, andererseits über ihre etwaigen Bedenken baldmöglichst und

längstens bis zum 31. d. M.

gefälligst Mittheilung zugehen zu lassen.

Leipzig, den 21. Mai 1885.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vors. Dr. Gensel, S.

Allgemeine deutsche Gewerbe-Ausstellung in Berlin im Jahre 1886.

Erhaltenem Auftrage gemäß ersuchen wir diejenigen Gewerbetreibenden unseres Bezirkes, welche Neigung haben, vorgenannte Ausstellung zu beschicken, uns bis 6. Juni dss. Js. vorläufige Mittheilung zugehen zu lassen.

Leipzig, 28. Mai 1885.

Die Gewerbekammer.
D. R. Oehler, Vors. Herzog, S.

Submission.

Zum Neubau des Rathhauses in Lützen sollen die **Maler- und Tapezierarbeiten** im Wege öffentlicher Submission vergeben werden.

Die Zeichnungen und Bedingungen liegen im Magistratsbureau zu Lützen täglich in den Geschäftsstunden aus. Copien der letzteren können gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten dort entnommen werden. Offerten sind an das genannte Bureau versiegelt und portofrei, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum **Sonnabend, den 6. Juni cr., Vormittags 11 Uhr,** einzusenden, um welche Zeit sie dort in Gegenwart der erschienenen Submittenten geöffnet werden sollen.

Lützen, den 26. Mai 1885. **Der Magistrat.**

Nichtamtlicher Theil.

Die Anarchisten in Paris.

Der Krieg mit China und der damit in Zusammenhang stehende Ministerwechsel hatten die Aufmerksamkeit von den in Paris vorhandenen socialen Zuständen abgelenkt und erst der Streik der Schneider erinnerte daran, daß es in der französischen Hauptstadt eine zahlreiche Bevölkerung giebt, welche mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden ist und auf einen gewaltsamen Umsturz hinarbeitet. Am 16. Mai fand sogar eine Verhandlung in der Deputirtenkammer statt, welche zu dem Irrthum verleiten konnte, daß die Pariser Anarchisten- und Communardenpartei ein künstlich erzeugtes Gebilde der Polizei sei. Der Angriff auf die Bäckerläden, in Folge dessen Louise Michel verhaftet wurde, sollte durch die Polizei angestiftet worden sein, Louise Michel war an dem ganzen Vorfall angeblich so unschuldig wie ein neugeborenes Kind. Die Sitzung vom 16. Mai schloß unter dem Eindruck, daß der Hauptschuldige der damalige Polizeipräfect und Mitbegründer des Blattes La Révolution Sociale, Andrieux, sei. Daß dieser ehemalige Polizeichef seine eigenen, nicht gerade sehr nachahmenswerthen Ansichten über Ausübung der Polizeigewalt hat, haben seine eigenen Worte in jener Sitzung bewiesen, aber dadurch ist noch nicht die Ungefährlichkeit der Pariser Anarchisten und Communisten dargethan, diese Leute existiren keineswegs blos in der Phantasie furchtsamer Bourgeois, sondern haben ein nur zu lebendiges Dasein, sie benutzen jede Gelegenheit, sich in drohender Weise bemerkbar zu machen, und sie bilden eine stets gegenwärtige Gefahr für Ruhe und Ordnung in der französischen Hauptstadt.

Die Bekränzung der Gräber der erschossenen Communarden auf dem Père Lachaise in Paris giebt seit vierzehn Jahren regelmäßig Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Communisten und Polizisten, so geschah es auch am 24. Mai wiederum. Vielleicht wäre die ganze Kundgebung ohne ernste Folgen verlaufen, wenn die Polizeisoldaten die rothen Fahnen unbeachtet gelassen und sich darauf beschränkt hätten, die Ruhe aufrecht zu halten, aber in der Entfaltung der rothen Banner auf den Straßen lag an sich schon eine Herausforderung, über deren Tragweite die Gruppen, welche sich um die Fahne schaarten, nicht im Zweifel sein konnten. Irgend ein Grenze muß gezogen werden für die Ausschreitungen der Umsturzpartei, sonst lassen sich ihre Leidenschaften nicht im Zaume halten. Die Herausforderung blieb denn auch nicht ohne Wirkung, sie führte zu einem Zusammenstoß mit der Polizei. Die Vertreter der revolutionairen Richtung in der Kammer wollten die Schuld an dem Geschehenen auf die Polizei abwälzen, aber eine geschlossene Mehrheit von 423 Abgeordneten trat diesem Versuch, den Umsturz zu legalisiren energisch entgegen und lehnte den Antrag, die Polizei wegen ihrer Haltung am 24. Mai zu tadeln, ab. Derselbe Minister des Innern, welcher am 16. Mai jede Gemeinschaft der Ziele und Grundsätze, wie sie Andrieux als Polizeipräfect bethätigt hatte, entschieden von sich wies, trat am 26. Mai mit derselben Energie für die Polizei als die Wächter von Ruhe und Ordnung ein, als es galt, ihre Amtswürde gegen die anarchistischen Unruhestifter zu wahren. In dieser Sitzung trat Niemand mit der Behauptung auf, daß die Polizei den Zusammenstoß mit den Anarchisten systematisch herbeigeführt habe, nur Mangel an Geschicklichkeit wurde ihr zum Vorwurf gemacht. Mag sein, daß die Polizei nicht fein genug zwischen rothen Fahnen und rothen Bannern mit Inschriften und Emblemen unterschieden hat und daß sie diese duldete, während sie gegen jene rücksichtslos einschritt, in der Hauptsache war sie im Recht, als sie den Ruhestörern energisch entgegen trat. Denn harmlos waren die Leute nicht, welche sich am Nachmittage des 24. Mai auf dem Père Lachaise versammelten und aufreizende Reden hielten, welche in der Verherrlichung der Commune gipfelten. Die republikanische Regierung ist es, welcher die Kundgebungen und Angriffe der Communisten und Anarchisten gelten, das hat Gouille vom „Cri du Peuple“, als er am nächsten Tage beim Begräbniß des Communarden Cournet eine Leichenrede hielt, bestätigt. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß die Anhänger der rothen Fahne durch ihren Widerstand gegen die Polizei das Recht erobert hätten, ihre glorreiche Fahne auf den Straßen von Paris zu tragen.

Der Gegensatz zwischen der dreifarbigen Fahne der französischen Republik und dem rothen Banner der Communisten ist es, um welchen es sich bei der gegenwärtigen Streitfrage handelt. Die Communisten haben jetzt die gemeinverständliche Form gefunden, in welcher sie ihre Sache vertreten und die von der Deputirtenkammer mit 380 gegen 10 Stimmen angenommene Tagesordnung Perier's hat diesen Gegensatz zur Parole gemacht: „Die Regierung besitzt unser Vertrauen, daß sie der nationalen Fahne die gebührende Achtung verschaffen wird.“ Damit ist die Fahnenfrage zur Sache der Nation gemacht und jeder Anhänger der rothen Fahne als Feind der nationalen Sache gebrandmarkt. Das ist ein sehr wichtiger Vorgang, denn durch ihn wird der Streit zwischen Polizei und Communisten gegenstandslos, die öffentliche Meinung kann nicht mehr durch das Schimpfen gegen die Polizeigewalt irre geleitet werden, Polizei, Regierung und Volksvertretung sind solidarisch im Kampfe gegen die Umsturzpartei. Frankreich verdankt die so hochwichtige Klarheit in dieser Lebensfrage dem festen und geschickten Auftreten Allain Targé's, welcher die Polizei als die berufenen Vertreter von Ruhe und Ordnung den anarchistischen Agitatoren gegenüber bezeichnete.

Auch die Gegenüberstellung der Pariser Demokratie und dieser anarchistischen Agitatoren war von großer Bedeutung, der Minister machte dadurch die Sache des Volkes zu der Sache der Regierung und wies den Ruhestörern die ihnen zukommende Rolle als Feinde der Ordnung und des Volkes zu. Nur die nationale Fahne darf im ganzen Seinedepartement neben den Fahnen fremder Nationen entfaltet werden, die Feinde der Republik und des Volkes sind durch diesen vom Cabinet gebilligten Polizeierlaß auf gleiche Linie gestellt.

Wie richtig und geschickt diese Stellungnahme zu der Streitfrage war, wird sich vermuthlich bei der Bestattung des Communards und Deputirten Amouroux und Victor Hugo's zeigen. Die Vertreter des Umsturzes werden es vielleicht trotzdem wagen, auch bei diesen Anlässen die rothe Fahne zu entfalten, aber das französische Volk in seiner großen Mehrzahl steht nicht auf dieser Seite. Es gab Momente, in welchen diese vielköpfige Menge, Volk genannt, bedenklich schwankte, und zuletzt geschah das beim Sturze des Ministeriums Ferry, als die vor dem Palais Bourbon harrende Menge Rochefort im Triumph davontrug. Damals war Rochefort der anerkannte Vertreter des Volkes von Paris, weil er gegen den Krieg mit China geeifert hatte, gerade so, wie die Umsturzpartei die Oberhand hatte, als der Ulanenkönig Alfons vom Pariser Pöbel beleidigt wurde. Victor Hugo stand auch stets scharf auf der Grenze zwischen Ordnung und Umsturz, und je nachdem ihn sein leidenschaftliches Temperament beherrschte, neigte er sich auf diese oder jene Seite.

Die Neigung zum Umsturz ist in Frankreich seit 100 Jahren stets sehr groß gewesen und nur wer die revolutionairen Leidenschaften des französischen Volkes rechtzeitig auf ein ungefährliches Gebiet abzulenken wußte, hat dieses launenhafte Volk zu lenken vermocht. Gegenwärtig ist in der nationalen Fahne das geeignete Schlagwort gefunden, welches die Menge fesselt und vor thörichten Ausschreitungen bewahrt. Aber das Wort allein genügt noch nicht, die Polizeimacht hat auch noch darauf zu achten, daß sie alles vermeidet, was abgesehen von diesem Schlagworte zu Streitigkeiten Anlaß bieten könnte. Die Polizei spielt in Frankreich eine große Rolle, mehr als irgend wo anders, ein Zeichen, daß die Regierung nicht auf allzu festen Füßen steht. Ferry ist kaum der Anklage entronnen und schon thürmen sich für seinen Nachfolger ernste Gefahren auf. Brisson hat die Aufgabe, Frankreich glücklich in den Hafen der allgemeinen Wahlen zu leiten, gelingt ihm dies, dann hat er der Republik und sich selbst einen werthvollen Dienst erwiesen.

Leipzig, 28. Mai 1885.

* Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ weist heute nach, daß der russisch-deutsche Auslieferungsvertrag im Bundesrath keine Aenderungen, bezw. Milderungen erfahren habe, wie behauptet worden war, sondern daß ein angeblich vom Bundesrath hinzugefügter mildernder Zusatz vorher schon in dem Vertrag enthalten gewesen sei. Der Zweck dieser Erörterung ist nicht recht klar. Glaubhaft ist die Angabe des Regierungsblattes wohl; der Bundesrath hätte Aenderungen an dem Vertrag nur im Einvernehmen mit der russischen Regierung vornehmen können, dessen Einholung doch wohl allerlei Weitläufigkeiten mit sich gebracht haben würde. Im Uebrigen ist die Sache von mäßigem Interesse, wenn man nicht aus dem Zurückkommen auf den Gegenstand den Schluß ziehen darf, daß der Vertrag mit dem Liegenbleiben in der vorigen Reichstagssession nicht abgethan ist, sondern demnächst aufs Neue erscheinen wird.

* Die allgemeine Aufmerksamkeit in Berlin ist im Augenblick auf Lord Roseberry gelenkt, der zum Besuch des Grafen Herbert Bismarck daselbst weilt. Der Lord, im Anfang der Dreißig stehend, sieht noch jünger aus, als seine Jahre erwarten lassen, wozu die vollständige Bartlosigkeit beiträgt; er ist von mittlerer Größe, kräftig gebaut, von leichtem und elastischem Gang; man würde hinter seiner Erscheinung mehr den Sportsman als den Minister suchen. Das Gesicht Lord Roseberry's trägt die der englischen Aristokratie eigenen länglichen Züge, es ist fein geschnitten, Stirn und Augen machen den Eindruck hervorragender Intelligenz, ein leiser humoristischer Zug ist um den Mund angedeutet. Am ersten Feiertag erbat Lord Roseberry im Kaiserhof, wo er abgestiegen ist, den Gegenbesuch des Reichskanzlers; bei dem Festdiner, welches die kronprinzlichen Herrschaften zu Ehren des Geburtstages der Königin Victoria gaben, nahm Lord Roseberry nicht Theil, er begab sich Abends acht Uhr zum Besuch des kronprinzlichen Paares nach Potsdam, wo er über Nacht blieb. Am Dienstag nahm Lord Roseberry das Frühstück bei Graf Herbert Bismarck ein. Daß Lord Roseberry dabei die laufenden politischen Verhältnisse zur Sprache brachte, ist selbstverständlich; dagegen stellt derselbe gutem Vernehmen nach in Abrede, „in specieller Mission“ in Berlin eingetroffen zu sein. Lord Roseberry soll die aufrichtige Friedensliebe Englands Rußland gegenüber betheuert und die Zuversicht ausgesprochen haben, daß die Verständigung gesichert ist, sofern Rußland sich in dem